

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Möhring, Susanne Ferschl, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/12715 –**

Aktueller Stand der Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes – August 2024

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem 1. Januar 2023 gelten mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verbindliche Pflichten für Unternehmen mit mehr als 3 000 Mitarbeitern und mit Sitz in Deutschland zur Achtung von Menschenrechten und Umweltstandards in ihren Lieferketten.

Seit 1. Januar 2024 gilt das Gesetz für Konzerne mit mehr als 1 000 Beschäftigten (§ 1 Absatz 1 Satz 3 LkSG), wobei auch Unternehmen mit weitaus weniger Beschäftigten indirekt vom Anwendungsbereich erfasst sind, wenn sie als Zulieferer von Großunternehmen mit deren Lieferkettenmanagement konfrontiert sind. Das Gesetz verpflichtet Unternehmen zum Aufbau eines umfassenden Risikomanagements, das unter anderem eine Risikoanalyse (§ 5 LkSG), Präventions- (§ 6 LkSG) und Abhilfemaßnahmen (§ 7 LkSG) umfasst; zudem ist ein Beschwerdemanagement aufzubauen (§ 8 LkSG).

Die Unternehmen stehen unter anderem in der Pflicht, das Risiko von Kinderarbeit, Sklaverei, Missachtungen des Arbeitsschutzes und umweltbezogene Risiken entlang ihrer Lieferketten zu minimieren und dem vorzubeugen (§§ 2, 3 LkSG). Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kontrolliert die Einhaltung des Gesetzes (§ 19 LkSG). Verstöße gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz werden als Ordnungswidrigkeit geahndet (§ 24 LkSG). Unternehmen, die ihrer Verantwortung bezüglich der im LkSG genannten Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom BAFA zum Ergreifen bestimmter Maßnahmen mit Bußgeldern belegt oder von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden.

1. Welche Anzahl bisher beim BAFA eingereichter Beschwerden ist der Bundesregierung bekannt (bitte nach
 - a) Datum,
 - b) Gegenstand (insbesondere Art der Rechtsverletzung),
 - c) Ländern,
 - d) Sektoren,
 - e) betroffenen Unternehmen,
 - f) Bearbeitungsstand
aufschlüsseln)?

Seit Inkrafttreten des Gesetzes sind bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) insgesamt 206 Beschwerden eingegangen. Hieraus ergaben sich insgesamt 224 einzelne Vorgänge. Insgesamt 183 Vorgänge hatten keinen Bezug zu dem Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG) und/oder bezogen sich nicht auf LkSG-pflichtige Unternehmen. Von den Vorgängen sind 68 in Bearbeitung, bei 125 Vorgängen ist die Vorprüfung abgeschlossen.

Die eingegangenen Beschwerden sowie die daraus folgenden bearbeiteten Vorgänge umfassen unterschiedliche vorgeworfene Rechtsgutverletzungen, die auf potentielle Sorgfaltspflichtenverletzungen hindeuten können. Die darin benannten Unternehmen sind in unterschiedlichen Sektoren tätig, es werden Sachverhalte sowohl aus dem Inland wie auch dem Ausland angezeigt.

2. Wie viele der insgesamt eingereichten Beschwerden wurden laut Bundesregierung jeweils
 - a) über das Online-Beschwerdeformular eingereicht,
 - b) von Betroffenen selbst eingereicht,
 - c) als Antrag nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 LkSG gewertet,
 - d) mit Unterstützung deutscher Nichtregierungsorganisationen (NGOs) eingereicht,
 - e) von unbeteiligten Dritten (z. B. Einzelpersonen oder NGOs) eingereicht,
 - f) anonym eingereicht?

Von den insgesamt 224 Vorgängen betrafen 93 Anträge nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 LkSG, 55 anonyme Hinweise, 51 nicht-anonyme Hinweise. Bei 25 Vorgängen des Jahres 2024 ist die Vorprüfung, ob es sich um einen Antrag nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 handelt, noch nicht abgeschlossen.

Die Beschwerden und Hinweise erreichen das BAFA zum weit überwiegenden Teil über das behördliche Online-Beschwerdeformular, teilweise aber auch per E-Mail. Die Quelle der Eingabe hat keine Auswirkung auf die Bearbeitung.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, ob das BAFA Rückfragen von Betroffenen zur Nutzung des Online-Beschwerdeformulars erreichen?

Der Bundesregierung sind keine Rückfragen von Betroffenen zur Nutzung des Online-Beschwerdeformulars des BAFA bekannt.

4. Wie viele den Anforderungen des LkSG entsprechende Unternehmensberichte liegen dem BAFA laut Bundesregierung vor?

Dem BAFA liegen aktuell insgesamt 680 Berichte von Unternehmen nach dem LkSG vor. Es ist zu beachten, dass einige der berichtenden Unternehmen nicht der Berichtspflicht nach dem LkSG unterliegen oder sich zum Teil auf unvollständige Geschäftsjahre beziehen. Rund 30 Prozent der berichtenden Unternehmen haben von der Möglichkeit der verkürzten Berichterstattung Gebrauch gemacht.

5. Wie bewertet das BAFA nach Wissen der Bundesregierung die bereits vorliegenden Unternehmensberichte im Hinblick auf die von Unternehmen beschriebenen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten?

Auf die Antwort zu Frage 27 wird verwiesen.

6. Wurde das BAFA nach Kenntnis der Bundesregierung von Amts wegen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 LkSG tätig, und wenn ja,
 - a) in wie vielen Fällen,
 - b) worauf beruhte das Tätigwerden (z. B. externer Hinweis), und
 - c) was ist der Stand der von Amts wegen eingeleiteten Verfahren (bitte nach Datum der Verfahrenseinleitung, Gegenstand, Ländern und Sektoren aufschlüsseln)?

Seit Inkrafttreten des LkSG hat das BAFA insgesamt 1 231 risikobasierte Kontrollen eröffnet, 118 Kontrollen erfolgten anlassbezogen, das heisst aufgrund eines externen Hinweises oder sonstiger Informationen (etwa Medienberichte, wissenschaftliche Studien et cetera). Alle Verfahren bezogen sich auf Unternehmen mit einem Anknüpfungspunkt im Inland, da nur diese dem Geltungsbereich des LkSG unterfallen. Insbesondere rein risikobasierte Kontrollen haben keinen speziellen Länderfokus, bei anlassbezogenen Kontrollen kann sich ein Fokus aus dem jeweiligen Anlass ergeben.

7. Wurde anonymen Hinweisen und Hinweisen von nicht betroffenen Dritten laut Bundesregierung nachgegangen, und wenn ja,
 - a) in wie vielen Fällen, und
 - b) wurden die Hinweisgeber über den Umgang mit ihrem Hinweis und den Ausgang des ggf. eingeleiteten Verfahrens informiert?

Die Zahlen in der Antwort zu Frage 2 beinhalten bereits anonyme Beschwerden und Hinweise. Diesen geht das BAFA im Rahmen seines Ermessens nach. Eine Kommunikation mit anonymen Hinweisgebern erfolgt nicht.

8. Was sind die verschiedenen Verfahrensschritte eines BAFA-Beschwerdeverfahrens nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte nach durchschnittlicher Dauer und einzelnen Schritten aufschlüsseln)?

Das BAFA prüft im ersten Schritt, ob mit der eingereichten Beschwerde die Voraussetzungen für einen Antrag nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 LkSG auf ein behördliches Tätigwerden vorliegen. Ist das der Fall, führt das BAFA im zweiten Schritt eine risikobasierte Kontrolle des betroffenen Unternehmens durch. Erfüllen die Angaben des Beschwerdeführers die Voraussetzungen nicht, prüft

das BAFA ein Tätigwerden von Amts wegen gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 1 LkSG. Eine durchschnittliche Dauer der einzelnen Schritte lässt sich nicht definieren. Dies ist von vielen Faktoren abhängig, beispielsweise der Qualität des Antrags/der Beschwerde, der Dauer der Kommunikation mit Antragstellenden bzw. Unternehmen.

Das BAFA hat entsprechende Informationen auch für (potentielle) Beschwerdeführende bzw. Hinweisgebende auf seiner Website (https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Beschwerde_einreichen/beschwerde_einreichen_node.html) kommuniziert.

9. Wie, und wann werden laut Bundesregierung Beschwerdeführende und weitere Betroffene in das Beschwerdeverfahren des BAFA eingebunden?

Die Antragsteller nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 LkSG sind von Anfang an in das Verfahren eingebunden und werden über die Entscheidungen des BAFA informiert.

10. In welchen Sprachen und welcher Form erhalten Betroffene und bzw. oder Beschwerdeführende nach Kenntnis der Bundesregierung Informationen und ggf. Dokumente im Verlauf des BAFA-Beschwerdeverfahrens?

Die Beschwerdeführenden erhalten Informationen zum Stand des Verfahrens in deutscher Sprache (§ 23 VwVfG), sowie eine Übersetzung, sollte die Beschwerde nicht in deutscher Sprache eingereicht worden sein.

11. Nach welchen Maßstäben bewertet das BAFA laut Bundesregierung bei eingehenden Beschwerden den Verursachungsbeitrag eines Unternehmens zur angezeigten Verletzung?

Ein Verursachungsbeitrag eines LkSG-pflichtigen Unternehmens muss möglich erscheinen.

12. Wie ist die von der bisherigen BAFA-Leitung immer wieder öffentlich genannte „Bemühenspflicht“ von Unternehmen (z. B.: www.stern.de/politik/ausland/lieferkettengesetz--kontrolle--taeuschung--verschlungene-lieferketten-34710236.html) mit § 4 Absatz 1 und 2 LkSG und mit § 7 Absatz 1 und 2 LkSG vereinbar?

Die Sorgfaltspflichten nach § 3 Absatz 1 regeln eine Due-Diligence, das heißt eine Verfahrenspflicht: Unternehmen werden nicht zur Garantie eines Erfolges verpflichtet, sondern – im Rahmen des konkret Machbaren und Angemessenen – zur Durchführung der Maßnahmen, die in § 3 Absatz 1 aufgelistet sind. § 3 Absatz 1 bezieht sich dabei auch auf die Pflichten gem. § 4 Absatz 1 und 2 und in § 7 Absatz 1 und 2 LkSG. Von keinem Unternehmen darf etwas rechtlich und tatsächlich Unmögliches verlangt werden.

13. Welche Erkenntnisse hat das BAFA nach Kenntnis der Bundesregierung aus den eingegangenen Beschwerden für die Bewertung von Verursachungsbeiträgen von Unternehmen zu Rechtsverletzungen bei ihren Zulieferern ableiten können, und wie plant das BAFA, diese Erkenntnisse öffentlich zugänglich zu machen?

Das BAFA berichtet in seinen jährlichen Rechenschaftsberichten anonymisiert über die Erkenntnisse aus den Prüftätigkeiten. Eine generelle Bewertung der Verursachungsbeiträge von Unternehmen ist aufgrund der Diversität der Sachverhalte nicht möglich.

14. Wie viele Mitarbeitende des BAFA sind laut Bundesregierung für eine eingereichte Beschwerde zuständig?

Die Zahl der insgesamt mit einer Beschwerde befassten Mitarbeitenden ist abhängig von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls. In jedem Fall wird mindestens die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips gewahrt.

15. Hat die Bundesregierung erörtert, auf welche Plattformen Betroffene nach Wissen der Bundesregierung zugreifen können, um sich über die Lieferkette und die Beteiligung deutscher Unternehmen an der Lieferkette zu informieren, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Bundesregierung bemüht sich darum, Rechteinhabenden umfassende Informationen zu wesentlichen Aspekten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zugänglich zu machen und Anlaufstellen zu schaffen zum Beispiel durch Netzwerke relevanter Akteure in verschiedenen Produktionsländern.

16. Anhand welcher Informationen prüft das BAFA laut Bundesregierung, welche Unternehmen unter den personellen Anwendungsbereich des LkSG fallen?

Das LkSG verpflichtet die Unternehmen, selbst zu prüfen, ob sie in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Dem BAFA stehen für eigene Recherchen öffentlich zugängliche Informationen, beispielsweise die Jahres- oder Konzernabschlüsse der Unternehmen im Bundesanzeiger, sowie Informationen aus Wirtschaftsdatenbanken zur Verfügung. Darüber hinaus kann das BAFA das Mittel des § 17 Absatz 2 Nummer 1 LkSG nutzen.

17. Nach welchen Kriterien überprüft das BAFA laut Bundesregierung die Wirksamkeit von Beschwerdemechanismen, die die Unternehmen eingerichtet haben?

Die Wirksamkeit der Beschwerdeverfahren ist durch die Unternehmen selbst zu überprüfen. Eine solche Überprüfung ist gemäß § 8 Absatz 5 LkSG mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen durchzuführen. Die Prozesse zur unternehmenseigenen Wirksamkeitsüberprüfung können Gegenstand einer Kontrolle durch das BAFA sein.

18. Welche Rolle spielen nach Wissen der Bundesregierung Konsultationen mit Betroffenen und bzw. oder Stakeholdern vor Ort im Zusammenhang mit der Prüfung der Wirksamkeit von Beschwerdemechanismen durch das BAFA?

Die Unternehmen sind im Rahmen der Bereitstellung eines angemessenen Beschwerdeverfahrens selbst gehalten, die Ausgestaltung mit potenziell Betroffenen zu erörtern. Dies gilt auch für die Wirksamkeitsüberprüfung seitens der Unternehmen.

19. Plant die Bundesregierung, zukünftig Fristen für die Unternehmen zur Rückmeldung an das BAFA einzusetzen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

20. Inwieweit werden nach Kenntnis der Bundesregierung Informationen zu Risiken, über die substantiierte Kenntnis bei einzelnen Unternehmen besteht, anderen Unternehmen desselben Sektors durch das BAFA kenntlich gemacht?

Das BAFA kann Einschätzungen zu den Verpflichtungen einzelner Unternehmen nach dem LkSG nur in den Grenzen des Verwaltungsverfahrensgesetzes weitergeben. Darüber hinaus wird auf den Rechenschaftsbericht (§ 21 LkSG), die Handreichungen (§ 20 LkSG) und den Katalog von Fragen und Antworten zum LkSG des BAFA verwiesen.

21. Welchen Zeitplan setzt die Bundesregierung bei der Umsetzung der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) an?

In der vom Bundeskabinett am 17. Juli 2024 beschlossenen Wachstumsinitiative ist vereinbart, dass die Europäische Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) noch in dieser Legislaturperiode 1:1 durch Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) so bürokratiearm wie möglich umgesetzt werden soll (Nummer 15). Alle Pflichten aus der CSDDD, auch die Regelungen zur zivilrechtlichen Haftung, macht die Bundesregierung erst zum spätesten europarechtlich vorgeschriebenen Zeitpunkt verbindlich.

22. Wie wird die Bundesregierung verhindern, dass im Zuge der Umsetzung der CSDDD das LkSG abgeschwächt wird, indem z. B. die Anzahl der erfassten Unternehmen reduziert wird?

Die Fragen 19 sowie 22 bis 25 werden gemeinsam beantwortet.

Wie in der vom Bundeskabinett am 17. Juli 2024 beschlossenen Wachstumsinitiative vorgesehen, gilt es, bei der Umsetzung von Sorgfalts- und Berichtspflichten unverhältnismäßige Belastungen der Unternehmen zu vermeiden und die CSDDD noch in dieser Legislaturperiode 1:1 durch Änderung des LkSG so bürokratiearm wie möglich umzusetzen. Damit werden noch in dieser Legislaturperiode nur noch rund ein Drittel und damit weniger als 1 000 Unternehmen der bisher unter das LkSG fallenden Unternehmen direkt erfasst. Zur konkreten Ausgestaltung wird derzeit unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ein Entwurf erarbeitet.

23. Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass der Geltungsbereich des LkSG für Finanzinstitutionen nicht im Zuge der CSDDD-Umsetzung beschränkt wird?

Es wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

24. Nach welchen Kriterien sollen zwei Drittel der Unternehmen laut Bundesregierung im Rahmen der sogenannten Wachstumsinitiative von ihren Sorgfaltspflichten vorübergehend entbunden werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

25. Auf welchen rechtlichen Grundlagen werden zwei Drittel der Unternehmen laut Bundesregierung im Rahmen der sogenannten Wachstumsinitiative von ihren Sorgfaltspflichten entbunden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

26. Welchen Einfluss hat die in der „Wachstumsinitiative“ vorgesehene Veränderung des Schwellenwertes nach Kenntnis der Bundesregierung für die sorgfaltspflichtigen Unternehmen auf den
- Fortgang bereits laufender Verfahren beim BAFA, und
 - Ausgang der Verfahren, insbesondere die Möglichkeit der Anordnung bestimmter Maßnahmen und die Verhängung von Sanktionen bei festgestellten Verstößen gegen gesetzliche Sorgfaltspflichten?

Die Wachstumsinitiative selbst hat keine Auswirkungen auf die bereits laufenden Verfahren beim BAFA oder auf den Ausgang von Verfahren.

27. Auf welche rechtliche Grundlage stützt sich die Bundesregierung bei der Aufhebung der Sanktionierung bei Verstößen gegen Berichtspflichten bis Ende 2024?

Das BAFA hat kommuniziert, dass es das Vorliegen der Berichte nach dem LkSG sowie deren Veröffentlichung erst zu einem späteren Zeitpunkt nachprüfen und insofern eine Verspätung nicht sanktionieren wird. Das soll gewährleisten, dass das mit dem Regierungsentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz vorgesehene Ersetzungsrecht in Bezug auf die Berichte nach dem LkSG den Unternehmen auch tatsächlich zu Gute kommt, weil anderenfalls die Berichte bereits vor Verabschiedung des Gesetzes fällig wären.

28. Welches „langfristige Produktivitätswachstum“ (Wachstumsinitiative, S. 7) oder welche Produktivitätsrückgänge werden laut Bundesregierung durch das Absehen von Sanktionen bei Verstößen gegen die LkSG-Berichtspflichten eintreten?

Ab Inkrafttreten der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) zum 1. Januar 2025 können die Unternehmen die Berichte nach dem LkSG durch die auf Grund von EU-Recht neu vorgesehenen Berichte nach der CSRD ersetzen. Bis dahin wird von einer Sanktionierung bei Verstößen gegen Berichtspflichten nach dem LkSG abgesehen. Der Bundesregierung liegen im Übrigen keine konkreten Zahlen zu den Auswirkungen von Nummer 15 der Wachstumsinitiative vor.

29. Inwiefern wird das Absehen von Sanktionen bei Verstößen gegen die LkSG-Berichtspflichten laut Bundesregierung zu Produkten und Dienstleistungen führen, „die den größten Nutzen für die Verbraucherinnen und Verbraucher stiften“ (Wachstumsinitiative, S. 7)?

Der Bundesregierung liegen im Übrigen keine konkreten Zahlen zu den Auswirkungen von Nummer 15 der Wachstumsinitiative vor.

30. Inwiefern wird das Absehen von Sanktionen bei Verstößen gegen die LkSG-Berichtspflichten laut Bundesregierung die „Innovationskraft deutscher Unternehmen“ (Wachstumsinitiative, S. 7) entfesseln?

Es wird auf die Antwort zu Frage 29 verwiesen.